

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge der Hofmann Maschinen- und Anlagenbau GmbH (nachfolgend: „Hofmann“ oder „Wir“) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“) und für Verträge über die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und müssen von dem Verkäufer eingehalten werden.
2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so ist Hofmann nach dem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.
3. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 0,5 % des Nettopreises der zu liefernden Ware pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.

IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Hofmann hat das Recht, bei der Bestellung einen Spediteur zu benennen.

2. Die Lieferung erfolgt CIP (Incoterms® 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort, soweit die Parteien im Einzelfall nichts abweichendes vereinbaren. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Worms zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist der Erfüllungsort.
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
4. Falls Hofmann durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Verkäufers ganz oder teilweise gehindert sind, so haben wir dies nicht zu vertreten. Hofmann ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder -obliegenheit befreit und haftet nicht für darauf resultierende Schäden. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung Hofmann nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindern kann. Dies sind Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Hofmann, insbesondere aber nicht abschließend kriegerische Auseinandersetzungen, Revolution, Putsch, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Epidemien oder Naturkatastrophen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen hin zurückzunehmen.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Arbeitstagen rein netto ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, bei Zahlungen innerhalb von 6 Tagen 3 % Skonto, bei 20 Arbeitstagen 2% Skonto. Zeitverzögerungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Rechnungen beeinträchtigen die Skonto-Frist nicht.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

VI. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen.

Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet sind – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, über alle Unterlagen, Daten und Informationen sowie alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen Angelegenheiten und Vorgänge von Hofmann, mit Hofmann verbundenen Unternehmen als auch Hofmann-Kunden, Stillschweigen zu bewahren. Der Verkäufer hat sein Personal sowie die von ihm eingesetzten Nachunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

VII. Mangelhafte Lieferung

1. Bei Mängeln an der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.
Für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.
Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 6 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware beim Lieferanten eingeht. Versteckte Sachmängel sind innerhalb von 6 Arbeitstagen nach deren Entdeckung zu rügen.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz.
4. Die Frist für die Rüge von Mängeln, die erst bei einer Untersuchung festgestellt werden können, die über eine bloße Eingangskontrolle hinausgeht, beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Ablieferung.

VIII. Produkthaftung

Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

1. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durchgeführten Rückrufaktionen ergeben.
2. Über den Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IX. Einkauf von Werk- und Dienstleistungen

Für den Fall, dass Vertragsgegenstand die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen im Auftrag von Hofmann ist, gelten folgenden Regelungen:

1. Der Verkäufer hat die Dienst- oder Werkleistungen in alleiniger unternehmerischer Verantwortung zu erbringen.
2. Die Erbringung der Werk- oder Dienstleistung muss nicht höchstpersönlich erfolgen. Der Verkäufer kann sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Mitarbeitern oder sonstigen Auftragnehmer bedienen, sofern diese die erforderliche Fach- und Sachkunde aufweisen.
3. Bei der Erbringung der Werk- oder Dienstleistung unterliegt der Verkäufer bzw. unterliegen die Beschäftigten oder Nachunternehmer des Verkäufers keinem fachlichen Weisungsrecht durch Hofmann.
4. Sofern die Leistung nicht zwangsläufig an der Betriebsstätte von Hofmann zu erbringen ist, ist der Verkäufer hinsichtlich des Ortes der Erbringung der Werk- oder Dienstleistung frei.
Wenn die Leistung an der Betriebsstätte von Hofmann zu erbringen ist, hat sich der Verkäufer an die betriebsüblichen Zeiten zu halten und er hat die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
5. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, den bei ihm Beschäftigten den Mindestlohn nach den Vorgaben des MiLoG zu bezahlen. Sofern der Verkäufer seinerseits Nach- oder Subunternehmer beauftragt, hat der Verkäufer dafür Sorge zu tragen, dass der Nachunternehmer oder ein vom Nachunternehmen beauftragter Verleiher dem eingesetzten Personal den Mindestlohn nach dem MiLoG bezahlen. Hofmann hat nach entsprechender Ankündigung das Recht zur Einsicht anonymisierter Lohn- und Gehaltslisten bei dem Verkäufer. Für den Fall, dass Hofmann gem. § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer Hofmann für Mindestlohnzahlungen, Bußgelder und für hiermit in Zusammenhang stehende, notwendige Rechtsverfolgungskosten freizustellen.
6. Die Mitarbeiter des Verkäufers können sich auf Stellenausschreibungen von Hofmann bewerben. Sofern ein Arbeitsverhältnis zwischen Hofmann und einem Mitarbeiter des Verkäufers infolge einer Bewerbung zustande kommt, so zieht dies keine Ansprüche des Verkäufers gegen Hofmann nach sich. Hofmann verpflichtet sich, keine Mitarbeiter des Verkäufers aktiv anzuwerben und dazu aufzufordern, sich auf eine freie Position bei Hofmann zu bewerben.
7. Sofern in dieser Klausel nicht abweichend geregelt, finden die gesetzlichen Bestimmungen für die Erbringung von Werk- und Dienstleistung Anwendung.

X. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Hofmann und der Verkäufer haben sich in diesem Fall gemeinsam um eine wirksame Bestimmung zu bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahe kommt.
2. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Worms. Wir sind auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.